

BUNDESDENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 81

Zl.: 7488/64

Durchschrift

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Teufelslucke bei Roggendorf, N.Ö.
Stellung unter Denkmalschutz.

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden :

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der

T e u f e l s l u c k e,

auch Fuchsenlucke, bei Roggendorf, deren Eingänge in der Grundparzelle Nr. 893, Einlagezahl 25, K.G. Roggendorf, und deren Räume unter der Grundparzelle Nr. 897/1, Einlagezahl 427, K.G. Roggendorf, liegen, sowie die Erhaltung der unmittelbaren Umgebung des Einganges dieser Naturhöhle als Naturdenkmale wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II, § 1 Abs. 1 und 2 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschließungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

G r ü n d e

Die beschriebene Naturhöhle ist Eigentum der Gemeinde Roggendorf (Grundstück Nr. 893), sowie der Eheleute Leopold und Maria Herzig (Grundstück Nr. 897/1) in Roggendorf und zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus :

Die Höhlenräume erstrecken sich an der Grenze von Granit und Kalksandstein; damit besitzt die Höhle, die dem Typus der "Schichtgrenzhöhlen" angehört, besondere Eigenart und eigenes Gepräge. Dieses wird auch durch das Auftreten von Granithöckern als ungewöhnliche Verwitterungsformen an der Höhlenschle bedingt.

Als bisher einzige in Österreich bekanntgewordene typische eiszeitliche Hyänenhöhle besitzt die Höhle große naturwissenschaftliche Bedeutung. Sie wurde überdies nachweislich vom eiszeitlichen Menschen begangen.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen :

- Bayer J., Die Teufelslucken bei Eggenburg in Niederösterreich, eine Station des Eiszeitmenschen. Eiszeit, Bd. 4, Wien 1927, S. 104 ff.
- Ehrenberg K., Sickenberg O., Stift-Gottlieb d., Die Fuchs- oder Teufelslucken bei Eggenburg, Niederdonau. I. Teil. Abb. d. Zoolog.-Botan. Gesellschaft, Wien, Bd. XVII/1, Wien 1938.
- Brandtner F., Zabusch F., Neuere Paläolithfunde aus der Umgebung von Eggenburg, N.Ö. Archäologia Austriaca, Heft 5, Wien 1950, S. 89 - 96.

Die Einleitung des Verfahrens wurde den Parteien gemäß Artikel II, § 2, Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 8. Juli 1964, Zl. 4850/64 mitgeteilt. Die Parteien haben von der ihnen gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb auch seitens der Parteien unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß die Sedimente und Funde der Teufelslucke wesentliche Hinweise auf die urgeschichtliche Siedlungsgeschichte Niederösterreichs gestatten und die geologische Lage der Höhle einzig dastehend ist.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden .

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung :

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die

Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräusserung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an :

- a) das Gemeindeamt Roggendorf, Roggendorf bei Eggenburg, N.Ö.
- b) Herrn Leopold Herzig, Landwirt, Roggendorf bei Eggenburg, N.Ö.
- c) Frau Maria Herzig, Landwirtin, Roggendorf bei Eggenburg, N.Ö.
als Grundeigentümer;
- d) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Wien I.,
Stubenring, Regierungsgebäude
- e) die Bezirkshauptmannschaft in Horn, N.Ö.
im Sinne des Artikel II, § 2 des Naturhöhlengesetzes BGBl.
Nr. 169/1928, ohne Anschluß eines Grundrisses des Naturdenkmals
unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der
Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses Bescheides
zur Kenntnis ;
- f) das Amt der niederösterreichischen Landesregierung in Wien I.,
Herrengasse
im Sinne des Artikel II, § 2 Abs. 3 des Naturhöhlengesetzes
BGBl.Nr. 169/1928 zur Kenntnis ;
- g) den Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich,
Wien II., Obere Donaustrasse 99/7/1/3,
zur Kenntnis.

Wien, am 7. Oktober 1964

Der Präsident :

I.V.

T r i p p e.h.